

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Regierungsvorlagen zum BSMG 2025 Teil II und BBG 2025

Am 13. Mai 2025 wurden die Regierungsvorlage für das Budgetbegleitgesetz 2025 und die Regierungsvorlage für das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II in den Nationalrat eingebracht.

Regierungsvorlage Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II

Zusätzlich zum bereits beschlossenen Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 soll ein Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II (BSMG 2025 Teil II) beschlossen werden (vgl. unsere Tax Short Cuts Nr. 6/2025 vom 11. März 2025 zum BSMG Teil I). Mit dem BSMG 2025 Teil II sollen u.a. folgende weitere Gesetzesänderungen aus dem Regierungsprogramm (vgl. unsere Tax Short Cuts Nr. 5/2025 vom 28. Februar 2025) umgesetzt werden:

Grunderwerbsteuergesetz

Entsprechend der im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 geplanten Änderung im Stiftungseingangssteuergesetz soll auch das Stiftungseingangssteueräquivalent im Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbsvorgänge von Privatstiftungen ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5% auf 3,5% erhöht werden.

Körperschaftsteuergesetz

Die Zwischensteuer bei Privatstiftungen soll ab dem Veranlagungsjahr 2026 von derzeit 23% auf 27,5% angehoben werden. Vor diesem Hintergrund sollen auch die Vorauszahlungen an Körperschaftsteuer für Privatstiftungen ab 2026 pauschal um 5% erhöht werden.

Valorisierung von Bundesgebühren

Bei folgenden Gesetzen sollen die Gebühren entsprechend dem Regierungsprogramm an die Inflation angepasst werden:

- Gebührengegesetz
- Konsulargebührengegesetz
- Verfassungsgerichtshofgesetz
- Verwaltungsgerichtshofgesetz



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Regierungsvorlagen zum BSMG 2025 Teil II und BBG 2025

Bei den Gebühren nach § 14 Gebührengesetz hat die Inflation im Zeitraum Dezember 2010 bis Dezember 2024 48,2% betragen, sodass die Gebühren um diesen Prozentsatz einheitlich erhöht werden sollen.

Sozialversicherung

Ab 1. Juni 2025 sollen die Krankenversicherungsbeiträge für Pensionisten einheitlich auf 6 % angehoben werden. Zur Abfederung dieser Anhebung soll die Rezeptgebühr im Jahr 2026 nicht angehoben werden und für Rezeptgebühren soll künftig eine Obergrenze von 1,5 % des Nettoeinkommens eingeführt werden.

Regierungsvorlage Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025)

Die Bemessungsgrundlage für den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F) soll für Erhebungszeiträume ab inkl. April 2025 auf 50% angehoben werden (bislang 40%). Daneben gab es zwischen dem Begutachtungsentwurf und der Regierungsvorlage keine wesentlichen Änderungen (vgl. unsere Tax Short Cuts Nr. 10/2025 vom 6. Mai 2025 zum Begutachtungsentwurf).

Mit einer Änderung des Klimabonusgesetzes im Rahmen des BBG 2025 wird der Klimabonus wie bereits im Regierungsprogramm 2025-2029 angekündigt ab dem Jahr 2025 abgeschafft.

Die Regierungsvorlagen können unter folgenden Links abgerufen werden:
BSMG 2025 Teil II:

https://ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_41988D65_E857_47F4_896E_E06B125108E7/REGV_41988D65_E857_47F4_896E_E06B125108E7.pdf

BBG 2025:

https://ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_5AE288CA_5D12_4989_A350_AF896E4CD6AA/REGV_5AE288CA_5D12_4989_A350_AF896E4CD6AA.pdf

Einkommensteuerrichtlinien – Wartungserlass 2025

Einkommensteuergesetz

Das BMF hat am 8. Mai 2025 den Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlass 2025 veröffentlicht (2025-0.171.410). Darin werden die aktuelle Judikatur und die gesetzlichen Änderungen seit der letzten Wartung im März 2024 berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen im Überblick:

- Der mit dem Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“, BGBl. I Nr. 36/2024, eingeführte Öko-Zuschlag für Gebäude, die zu Wohnzwecken überlassen werden (§ 124b Z 452 EStG) wurde in Abschnitt 5.5.14, Rz 1440 ff und 6421b ff eingearbeitet.

- Die Kilometergeldverordnung (KmGV) wurde in Rz 1527, 1571 und 1612 ff aufgenommen.
- Die mit dem Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“, BGBI. I Nr. 36/2024, eingeführte erweiterte beschleunigte AfA (§ 124b Z 451 EStG) wurde in Rz 3139e ff und 6443d ff eingearbeitet.
- Die durch die Novellierung der LuF-PauschVO 2015 im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gesetztem Entlastungsmaßnahmen wurden in Abschnitt 11.3 aufgenommen.
- Die Änderungen bei der Kleinunternehmerpauschalierung durch das PrAG 2025, BGBI. I Nr. 144/2024, wurden in Rz 4139ec und 4139k eingearbeitet.
- Die mit dem AbgÄG 2024 geschaffene Regelung zur Entnahme von Wirtschaftsgütern aus dem Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft wurde in Rz 5926 ff, 6020 ff und 6913 eingearbeitet (§ 32 Abs. 3 Z 2 EStG).
- Die steuerneutrale Umwandlung von Unternehmenswertanteilen gemäß § 9 Abs. 9 FlexKapGG wurde in Rz 6103c aufgenommen und auf Eigenkapitalinstrumente gleicher Beteiligungsqualität ausgeweitet.
- Die Erweiterung der Sonderregelung für Einkünfte über Fondsgebilde (§ 27a Abs. 2a EStG) wurde in Rz 6225a und 6225b eingearbeitet.
- Die mit dem AbgÄG 2023 eingeführte Regelung betreffend die Entnahme von Grundstücken zum Buchwert (§ 30 Abs. 1 EStG) wurde in Rz 6428 und 6442d eingearbeitet.
- Die 15-jährige Verteilungsmöglichkeit für bestimmte Sanierungsmaßnahmen und die zugehörige VuV-Plausibilisierungs-VO wurden in Abschnitt 21.4.6.3, Rz 6478, 6481 und 6482a ff aufgenommen.
- Die SteuerreportingVO und deren Klarstellungen zur Quellensteueranrechnung bei Kapitaleinkünften wurden in Rz 7583, 7706b, 7706d, 7751, 7751a sowie 7752b bis 7752j eingearbeitet.
- Die mit dem AbgÄG 2024 eingeführte Erweiterung der Befreiung gemäß § 94 Z 5 EStG wurde in Rz 7762 und 7762a aufgenommen.
- Die Aussagen zum Steuerabzug gemäß § 107 EStG wurden in Rz 8207a bis 8207v an die neue Rechtslage (Erweiterung auf Hochwasserschutzmaßnahmen) angepasst.
- Die Aussagen zum fiktiven Unternehmerlohn wurden in Rz 8208f und 8208ia an die geänderte Forschungsprämienverordnung angepasst.
- Die Aussagen zur COVID-19-Rücklage wurden in Rz 3912 und 3920 an das VwGH-Erkenntnis Ro 2023/15/0016 vom 20. März 2024 angepasst.

- Das VfGH-Erkenntnis G 3505/2023 vom 12. Juni 2024 zum Strafzuschlag bei Wertpapierunterdeckung bei Pensionsrückstellungen wurde in Rz 3402 und 3403b eingearbeitet.
- Die Aussagen zum Übergang des Verlustvortrages aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft wurden in Rz 4536 präzisiert.
- Die Abzugsfähigkeit des ORF-Beitrags als Betriebsausgabe wurde in Rz 4743 klargestellt.
- Die steuerliche Behandlung von „Cashback“-Zahlungen auf Kartenumsätze wurde in Rz 6134 und 6178t aufgenommen.
- Die wirtschaftsgutbezogene Auslegung des § 27 Abs. 6 Z 2 EStG wurde in Rz 6164, 6165b, 6166a, 6169b und 6169f aufgenommen.
- Die Behandlung von Transaktionsgebühren bei Kryptowährungen auf eine andere Kryptowährungsadresse wurde in Rz 6178v konkretisiert.
- Die VwGH-Judikatur zur Aufteilung des Veräußerungserlöses bei der Hauptwohnsitzbefreiung nach der Sachwertmethode wurde in Rz 6634, 6634c und 6645 eingearbeitet.
- Die Berücksichtigung des § 32 Abs. 4 Z 2 EStG im Rahmen des Steuerabzugs nach § 94 Z 2 EStG wurde in Rz 6919 und 7754 festgehalten.

Der EStR - Wartungserlass 2025 kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/920083ee-6224-4d46-aba7-f42b53f77a98/83598.1.1.pdf>

BMF: Steuerliche Anerkennung von „gespaltenen Gewinnverwendungen im engeren Sinn“

Einkommensteuergesetz

Unter einer gespaltenen Gewinnverwendung im engeren Sinn wird eine Konstellation verstanden, in der Gewinne einer GmbH nur an bestimmte Gesellschafter ausgeschüttet werden, während den anderen Gesellschaftern ein entsprechendes Gewinnvorrecht für künftige Perioden eingeräumt wird, und diese Gewinnanteile thesauriert werden. Im Unterschied zu alinearen Ausschüttungen erfolgt die Gewinnverteilung nicht zwingend abweichend von den Stammeinlagen - lediglich die Auszahlung wird zeitlich versetzt.

Gemäß Anfragebeantwortung des BMF vom 14. Mai 2025 werden gespaltene Gewinnverwendungen i.e.S. steuerlich anerkannt, sofern sie gesellschaftsrechtlich gedeckt und wirtschaftlich begründet sind. Eine wirtschaftliche Begründung liegt insbesondere vor, wenn den nicht berücksichtigten Gesellschaftern Gewinnvorrechte für Folgejahre eingeräumt

werden und die Thesaurierung aus nachvollziehbaren Gründen der ausschüttenden Gesellschaft erfolgt, etwa wegen geplanter Investitionen.

Das BMF beabsichtigt, im Zuge der nächsten Richtlinienwartung eine entsprechende Ergänzung in die KStR aufzunehmen.

Die BMF-Anfragebeantwortung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---ESt-KSt/gespaltene-gewinnverwendungen.html>

BMF: Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten – Staatenliste veröffentlicht

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

Das BMF hat am 30. April 2025 eine Liste von Staaten im Bundesgesetzblatt (BGBI. II Nr. 82/2025) veröffentlicht, welche gem. § 91 Z 2 GMSG zwecks automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (neben sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten) als teilnehmende Staaten gelten und nennt diejenigen dieser Staaten, für welche im Kalenderjahr 2025 Informationen gem. § 4 GMSG an das zuständige Finanzamt übermittelt werden müssen. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 16. Mai 2024 (BGBI. II Nr. 124/2024).

Mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) wurde die Richtlinie 2014/107/EU betreffend die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt. Darüber hinaus regelt dieses Bundesgesetz auch den Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards, der zwischen Österreich und Nicht-EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird.

Die zu meldenden Informationen umfassen gem. § 112 GMSG u.a. die Daten der meldepflichtigen Person sowie den Kontosaldo oder -wert. Bei Verwahrkonten erfasst die Meldepflicht Zinsen und Dividenden sowie andere Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt werden, sowie gegebenenfalls die erzielten Erlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen. Bei Einlagenkonten umfasst die Meldepflicht die Beträge der Zinsen, die während des Meldezeitraums auf das Konto gutgeschrieben wurden.

Folgende Staaten und Territorien gelten zum Zeitpunkt 31. Jänner 2025 als teilnehmende Staaten i.S.d. § 91 Z 2 GMSG:

Albanien, Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belize, Bermuda, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei Darussalam, Cayman Islands, Chile, China, Cook Islands, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Ecuador, Färöer Inseln, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Island, Isle of Man, Israel, Jamaika, Japan, Jersey, Kanada,

BMF: Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten – Staatenliste veröffentlicht

Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kuwait, Libanon, Macau, Malaysia, Malediven, Marshall-Inseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montserrat, Nauru, Neukaledonien, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Niue, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Russland, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Samoa, Saudi Arabien, Seychellen, Singapur, Sint Maarten, Südafrika, Thailand, Türkei, Turks and Caicos Islands, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigtes Königreich.

Die Liste ist um Armenien, Georgien, Moldau und Ukraine ergänzt worden.

Folgende teilnehmende Staaten erfüllen gem. § 91 Z 2 GMSG die Voraussetzungen des § 7 OECD-MCAA (Mehrseitige Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten):

Albanien, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Australien, Barbados, Belize, Brasilien, Chile, China, Cook Islands, Costa Rica, Curaçao, Ecuador, Färöer Inseln, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Island, Isle of Man, Israel, Jamaika, Japan, Jersey, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Malaysia, Malediven, Mauritius, Mexiko, Moldau, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Russland, Saint Kitts und Nervis, Saint Lucia, Saudi Arabien, Seychellen, Singapur, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Uruguay und Vereinigtes Königreich.

Die Liste ist um Armenien, Belize, Georgien, Moldau und Ukraine ergänzt worden.

Seit 23. März 2022 ist der Informationsaustausch mit Russland aufgrund des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen suspendiert.

Die Verordnung über die Liste der teilnehmenden Staaten kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2025_II_82/BGBLA_2025_II_82.pdfsig

GebR 2025 - Wartungserlass 2025

Gebührengesetz

Der Wartungserlass 2025 der Gebührenrichtlinien 2025 (GebR 2025) wurde am 17. April 2025 veröffentlicht (2025-0.288.445). Durch diesen Erlass wird das Inkrafttreten einzelner Abschnitte der GebR 2025 (vgl. unsere Tax Short Cuts Nr. 6/2025 vom 11. März 2025) vom 1. April 2025 auf den 1. Jänner 2026 verschoben.

Nach den Abschnittsüberschriften „10.5.12. Befreiungen“ sowie „10.5.13. VwG-Eingabegebührverordnung - VwG-EGeBV“ wird jeweils eine Anmerkung zur Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Jänner 2026 hinzugefügt.

Der GebR 2025 - Wartungserlass 2025 kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/75d14f40-6d64-45d4-91ec-d554c62e4056/83565.1.1.pdf>

BMF verneint Umsatzsteuerbarkeit von Ausbildungskostenrückersatz

Umsatzsteuergesetz

Nach einer am 14. Mai 2025 auf der Homepage des BMF veröffentlichten Fachinformation stellt ein von Arbeitnehmer:innen aufgrund einer Kündigung zu zahlender Ausbildungskostenrückersatz mangels direktem Zusammenhang zwischen der Zahlung des Rückersatzes mit einer Leistung des (vorherigen) Arbeitgebers keinen steuerbaren Umsatz dar.

Diese Aussage des BMF steht im Widerspruch zur bisher herrschenden Ansicht, wonach es sich bei einem Ausbildungskostenrückersatz um steuerbares und steuerpflichtiges Entgelt für eine Sachleistung der Arbeitgeberin an die (bisherigen) Arbeitnehmer:innen handelt (so auch UFS 7.12.2009, RV/0807-W/06).

Zum zeitlichen Anwendungsbereich finden sich in der BMF-Information keine Aussagen. Ob es dazu noch eine Regelung, beispielsweise im Rahmen des nächsten UStR-Wartungserlasses im Herbst 2025 geben wird, bleibt abzuwarten.

Die Fachinformation kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Umsatzsteuer/Ausbildungskostenr%C3%BCckersatz.html>

Ansprechpersonen

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: ey.com/at

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: eyaustralia@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
+43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
+43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
+43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattlinger
+43 1 211 70 1251
ingrid.rattlinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
+43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
+43 1 211 70 1247
maria.linzner-strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
+43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Vienna

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
+43 1 211 70 1179
klaus.pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at